



Schutzkonzept Haus für Kinder Trudering

Stand Oktober 2022



Haus für Kinder
Trudering
Evereststr. 37
81825 München
Tel: 089 452286120
Mail:

hfk.trudering@glockenbachwerkstatt.de

Leitung: Tatjana Riedl
Stellv. Leitung: Anna Panagiotidou

Homepage:
www.kita-glockenbachwerkstatt.de

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Inhaltsverzeichnis

1 Kinderschutz was bedeutet das für unsere Einrichtung.....	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Kinderschutz	3
Schutz in Kitas.....	3
1.3. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA.....	4
Einarbeitung in der Einrichtung.....	4
2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur	4
2.1. Kinderschutzbeauftragte	4
2.2. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder	4
2.3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte	5
2.4. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen	5
2.5. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen.....	5
3. Definitionen.....	5
3.1. Gefährdung.....	5
3.2. Gewalt	6
3.3. Grenzverletzung	6
3.4. Sexuelle Übergriffe	6
3.5. Sexualisierte Gewalt	6
4. Risiko- und Potentialanalyse	6
Potential/Ressourcen	6
4.1. Gefährdende Situationen für die Kinder	7
Personalmangel	7
Lebhafte /unübersichtliche Situationen im Tagesablauf	7
Schlafen/Ruhezeiten	7
Einzelförderung/Therapien	7
4.2. Gefahrenzonen im Haus.....	8
4.3. Gefahrenzonen im Garten.....	9
4.4. Gefahrenzonen außerhalb der Kita	9
5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung	9
5.1. Wünschenswertes Verhalten	9
5.2. Umgang mit Grenzverletzungen.....	10
5.3. Inakzeptables Verhalten.....	10
6 Präventionsmaßnahmen	10
6.1. Gewaltprävention.....	11

6.2. Sexualpädagogisches Konzept.....	11
Kindliche Sexualität	11
Doktorspiele	11
Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	12
6.3. Einbeziehung von Eltern.....	12
Umgang mit Informationen von oder über Eltern	12
7. Vorgehen im Notfall	12
7.1. Notfallplan	12
7.2. Meldepflicht	12
7.3. Einschaltung Strafverfolgung	13
8. Umgang mit Gefährdungen	13
8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall.....	13
Durch Mitarbeiter*innen	13
Durch andere Kinder	13
Durch Dritte	14
8.2. Rehabilitation	14
Von Mitarbeiter*innen.....	14
Von Kindern.....	14
8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes	14
9. Kooperationspartner/Anlaufstellen	14
10. Unterstützende Materialien	15
Impressum.....	15

1 Kinderschutz was bedeutet das für unsere Einrichtung

Unser Haus für Kinder Trudering ist für alle Kinder ein Ort der Sicherheit in dem sich jedes Kind wohlfühlen darf.

1.1. Grundlagen

Weitere rechtliche Grundlagen werden im Institutionellen Schutzkonzept des Glockenbachwerkstatt e.V. ausgeführt

Das Bundeskinderschutzgesetz

Im Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen.

Bestandteile des umfangreichen Gesetzes sind unter anderem die gesetzliche Verankerung früher Hilfen, die Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnis zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter in Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Seit dem 09.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. es beinhaltet folgendes:

- Schützen – Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärken – Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Helfen – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen Unterstützen – Mehr Prävention vor Ort
- Beteiligen – Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1.2. Kinderschutz

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGBVIII

Im §8a SGBVIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Werden dem Jugendamt oder der Kinderbetreuungseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer „insoweit erfahren Fachkraft“ (InsoFa) einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zunächst wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, wenn diese erforderlich sind. Ist die Gefährdung für das Kind nicht abzuwenden, wird das Jugendamt informiert, dabei gilt Kinderschutz vor Datenschutz.

Schutz in Kitas

Aufgabe der Einrichtungen ist es den Schutz der Kinder zu gewährleisten und alle möglichen Formen von Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Hierfür müssen Strukturen geschaffen und befolgt werden, die klar beschreiben, was für die Sicherheit der Kinder getan wird.

Das Thema immer wieder anzusprechen und in den Fokus zu rücken, hilft allen Beteiligten Gefahrensituationen zu erkennen, anzusprechen und zu beseitigen.

Dabei ist es die Aufgabe der Pädagog*innen die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder zu fördern ohne die Kinder in ihrer Entwicklung einzuschränken. Dazu gehört es auch, dass die Kinder:

- Konflikte erleben und austragen,
- Sich selbst ausprobieren und manchmal kleine Verletzungen, Schrammen und Beulen erleiden
- Frustration aushalten
- sich Hilfe holen, wenn es nötig ist
- klar Nein sagen, wenn sie etwas nicht wollen

1.3. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA

Im Rahmen der Personalauswahl achten wir darauf qualifizierte Mitarbeiter*innen zu gewinnen, die zum Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die Qualifizierung der Fachkräfte muss den Schutz der Kinder vor Gewalt durch professionelle Fachkräfte in der Kita einschließen. Das Personal muss sich regelmäßig zu dem Thema fortbilden und Situationen reflektieren. Neben den nach dem Gesetz §72a SGBVIII bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen herbeizubringendem polizeilichen Führungszeugnissen gehört hierzu auch der Aufbau von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten gemäß §45 Abs. 2. SGBVIII

Das Institutionelle Schutzkonzept des Glockenbachwerkstatt e.V. und das einrichtungsspezifische Schutzkonzept werden jährlich thematisiert und bei Bedarf angepasst. Dabei steht vor allem der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung im Fokus. Die Selbstverpflichtung wird bereits in der Einarbeitungszeit besprochen und von allen Mitarbeiter*innen unterzeichnet.

Einarbeitung in der Einrichtung

Neue Mitarbeiter, die zu uns kommen übernehmen am Anfang noch keinen Früh-oder Spätdienst, solange Sie die Kinder und Eltern noch nicht kennen

In der Anfangszeit bleiben die Kollegen nicht alleine mit den Kindern. Zusammen mit den Gruppenkollegen lernen sie zuerst die Strukturen, Regeln und Kinder kennen.

Sofern die Kinder noch Windeln haben und/oder Hilfe beim Toilettengangbenötigen begleiten neue Mitarbeiter*innen die Kinder erst, nach einer angemessenen Kennenlernzeit.

2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur

2.1. Kinderschutzbeauftragte

Alle Mitarbeiter die in unserem Haus für Kinder tätig sind, sind grundsätzlich zuständig auf den Schutz der Kinder zu achten. Die Leitung Tatjana Riedl ist zertifizierte Kinderschutzfachkraft. Bisher gibt es keine*n zusätzliche*n Kinderschutzbeauftragte*n in der Einrichtung.

2.2. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

Die Kinder bekommen im Alltag vielfältige Möglichkeiten sich zu beschweren. Für die Fachkräfte ist es nicht immer einfach eine Beschwerde zu erkennen und wahrzunehmen. Wenn ein Kind sich wegdreht, oder sich abwendet ist das eine nonverbale Beschwerde und muss als solche erkannt werden.

Beispiel für eine Beschwerde aus unserem Alltag:

Einige Kinder verstecken sich unterm Tisch, während alle anderen Kinder sich in der Garderobe für das Spiel im Garten anziehen. Das Verhalten der Kinder unter dem Tisch ist eine indirekte Beschwerde, dass sie jetzt nicht in den Garten gehen möchten.

Kinder mit sprachlichen Einschränkungen zeigen ihre Zustimmung oder Ablehnung mit Daumen hoch oder runter. Wir benützen Bilder/Piktogramme, mit verschiedenen Gesichtsausdrücken um herauszufinden ob es den Kindern gut geht oder ob sie für oder gegen eine Sache sind.

Bei Kindern, die sich sprachlich nicht gut ausdrücken können, ist es umso wichtiger Mimik und Gestik zu reagieren.

Grundsätzlich müssen die Kinder wissen, dass sie sich beschweren dürfen und dass es Erwachsene gibt die den Kindern zuhören. Wir fragen die Kinder oftmals aktiv, was Ihnen nicht gefällt z.B. im Kindergarten, oder in der Gruppe, bestimmte Spielecken etc.

Die Kinder lernen ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und erfahren, dass sie ernst genommen werden und mitgestalten können.

2.3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte

Eltern äußern Beschwerden meist in Tür-und Angelgesprächen, per Email, Telefon oder auch über den Elternbeirat. Eine weitere Möglichkeit sind die jährlichen Umfragebögen. Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit auch in anonymisierter Form, über unsere Homepage: www.kita-glockenbachwerkstatt.de Kontakt direkt zum Träger aufzunehmen. Bitte beachten Sie, dass eine anonyme Anzeige oft schwer zu bearbeiten ist. Wir sichern eine vertrauliche, zeitnahe Bearbeitung zu.

2.4. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen

Aufgabe der Leitung und des Trägers ist es, Beschwerden der Mitarbeiter zu erkennen, ernst zu nehmen und Lösungen anzubieten bzw. gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. In den wöchentlichen Teamsitzungen ist die Reflexion von Alltags-Situationen fester Bestandteil. Mitarbeiter können ihre Erfahrungen und Beobachtungen schildern und gemeinsam werden Lösungen erarbeitet. Beschwerden einzelner Mitarbeiter werden im täglichen Umgang wahrgenommen und gemeinsam Lösungen besprochen.

2.5. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen

Externe Personen, die eine Beschwerde zur Einrichtung haben, können sich entweder direkt an die Leitung wenden oder das Lob & Kritik Formular auf unserer Homepage www.kita-glockenbachwerkstatt.de nützen.

3. Definitionen

3.1. Gefährdung

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Unter Gefährdung ist grundsätzlich alles zu verstehen, was der seelischen und körperlichen Gesundheit eines Kindes schadet oder diese bedroht. Eine solche Beeinträchtigung kann durch ein bestimmtes Verhalten oder auch Unterlassung von Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten, oder auch Dritten hervorgerufen werden. Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich nicht um ein bestimmtes Verhalten, stattdessen sind unter diesem Begriff alle Handlungen zu verstehen, welche die Entwicklung von Kindern negativ beeinflussen.

3.2. Gewalt

Gewalt kann körperlich oder psychisch/seelisch stattfinden. Unter körperlicher Gewalt versteht man alle Formen körperlicher Misshandlung und Verletzungen. Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen

3.3. Grenzverletzung

Unter Grenzverletzungen werden Verhaltensweisen verstanden, welche die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzen. Nicht in jedem Fall geschieht das absichtsvoll. Manchmal halten sich Kinder im Rahmen von Doktorspielen nicht an die Regeln und es kommt zu Grenzverletzungen, oder sexuellen Übergriffen. Verletzt werden können sowohl die Grenzen zwischen einzelnen Personen als auch Geschlechter- und Generationengrenzen.

3.4. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind geplante, nicht zufällige Handlungen, durch die die Grenzen eines Menschen massiv und/oder wiederholt verletzt werden. Von Grenzverletzungen unterscheiden sich sexuelle Übergriffe durch die Intensität und/oder Häufigkeit. Kinder werden zu sexuellen Handlungen überredet oder verführt, mit Drohungen oder körperlicher Gewalt dazu gezwungen. Da es sich bei Kindern um strafunmündige Kinder handelt, sollte in solchen Fällen nicht von sexuellem Missbrauch und auch nicht von Tätern, sondern von sexuell übergriffigen Jungen oder Mädchen gesprochen werden. Der Begriff des Opfers ist für diese Kinder, die den Übergriff erleiden mussten, jedoch angebracht.

3.5. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein übergreifender Begriff, mit dem sehr unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalthandlungen bezeichnet werden. ZB. Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexueller Gewalt (Kinderprostitution, Kinderpornographie). Bei allen Formen sexualisierter Gewalt ist weniger das sexuelle Verlangen als vielmehr die Ausübung von Macht über die Opfer eine zentrale Rolle.

4. Risiko- und Potentialanalyse

Wir haben uns im Team gemeinsam über die Risikobereiche in unserem Haus ausgetauscht, dabei sind wir auf mögliche Situationen eingegangen, die gefährdend sein können, sowie auf die räumlichen Gegebenheiten drinnen und draußen. Ziel ist es nicht, die Kinder nicht mehr unbeobachtet spielen zu lassen, sondern eher uns den möglichen Gefahren bewusst zu sein, um dann schnell reagieren zu können.

Potential/Ressourcen

Alle Mitarbeiter*innen

- werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult und sind dadurch für das Thema sensibilisiert.
- fühlen sich für alle Kinder verantwortlich – auch wenn ein Kind normalerweise zu einer anderen Gruppe gehört

- bauen mit den Kindern und Eltern eine vertrauensvolle Beziehung auf – man spricht miteinander
- sprechen fremde Personen an, die die Kita betreten oder sich im Umfeld der Kita aufhalten
- unterstützen sich gegenseitig um auch in stressigen Situationen professionell handeln zu können

4.1. Gefährdende Situationen für die Kinder

Personalmangel

Um das pädagogische Personal zu entlasten, werden, wenn möglich, Aushilfen aus anderen Einrichtungen des Glockenbachwerkstatt e.V. eingesetzt.

Aushilfen sind mit den Kindern und den Strukturen des Hauses nicht vertraut, darum dürfe Aushilfen nicht mit Kindern alleine sein oder sie in intimen Situationen begleiten.

Ist es nicht möglich Aushilfen einzusetzen, kann es zu Teilschließung oder Schließung von Gruppen, Verkürzungen der Öffnungszeiten oder weiteren Sicherheitsmaßnahmen führen.

Es gibt für die Einrichtung einen Notfallplan der mit dem Elternbeirat abgesprochen und allen Eltern bekannt gegeben wird um ein schnelles Handeln zu ermöglichen.

Lebhafte /unübersichtliche Situationen im Tagesablauf

In der Bring- und Abholzeit, beim An- und Ausziehen für den Garten oder im Waschraum vor und nach dem Essen, kann es zu sehr lebhaften Situationen kommen, da viele Kinder gleichzeitig die Räumlichkeiten nützen. Diese Situationen werden von uns immer wieder thematisiert und es wird darauf geachtet die Zeiten zu entzerren. Die Pädagpg*innen verteilen sich in diesen Situationen gleichmäßig um den Überblick zu behalten und für die Kinder ansprechbar zu sein.

Schlafen/Ruhezeiten

Das pädagogische Personal begleitet die Kinder in der Ruhezeit, legt sich aber auf keinen Fall zu den Kindern. Die Kinder ziehen nur so viel aus wie sie möchten- kein Kind schläft nackt, die Unterwäsche bleibt auf jeden Fall an.

Möchte das Kind zum Einschlafen gerne gestreichelt werden oder braucht Körperkontakt erfolgen Berührungen nur über der Kleidung und der Bettdecke.

Einzelförderung/Therapien

Benötigen Kinder Einzelförderung oder Therapie, zu der externe Anbieter in die Einrichtung kommen, werden die Kinder von pädagogischen Mitarbeiter*innen begleitet, bis auch hier ein Vertrauensverhältnis besteht. Die Räumlichkeiten grenzen an die Gruppenräume an und sind jederzeit einsehbar. Wir sprechen immer wieder mit den Kindern über die Förderstunden und achten darauf ob sich etwas im Verhalten des Kindes ändert z.B. das Kind möchte plötzlich nicht mehr zu den Förderstunden, dann suchen wir das Gespräch zu den Therapeut*innen.

Im Rahmen der Inklusion wirken wir darauf hin, dass Förderungen im normalen Alltag stattfinden.

4.2. Gefahrenzonen im Haus

Hort:

- Die Hortkinder dürfen im ganzen Haus alle Spielecken und Räume alleine nutzen, außer den Kreativraum.
- Der Mitarbeiter Nebenraum ist für die Kinder nicht zu benutzen.
- Die Toiletten der Hortkinder können von innen abgesperrt werden, das kann für die jüngeren Kinder eine Gefahr darstellen
- Der Personalraum darf nur vom pädagogischen Personal benutzt werden.

Kindergarten:

- Die Turnhalle dürfen die Vorschulkinder alleine nutzen und alle anderen Kindergartenkinder nur in Begleitung. Der Turnhallennebenraum ist ohne Fenster und Fluchtmöglichkeit und darf deswegen nicht zum Spielen benutzt werden.
- Den Kreativraum dürfen die Kindergartenkinder nur in Begleitung nutzen. Die Spielecken im Gang dürfen die Kinder nur dann alleine benutzen, wenn keine Abholzeit ist.
- Die Kammer unter der Treppe dürfen die Kinder nicht benutzen, weil kein Fenster drinnen ist und keine Fluchtmöglichkeit besteht.
- Die Puppenecken sind manchmal nicht direkt einsehbar, die Kollegen achten hier darauf immer mal zu schauen was die Kinder dort spielen
- Der Zwischenraum können die Kinder nach Absprache auch unbeobachtet spielen
- Vor dem Aufzug und dem Erwachsenen WC gibt es eine Nische, in der sich die Kinder gerne verstecken
- Den Aufzug dürfen die Kinder nicht benutzen

Allgemein achten wir darauf den Schutz der Kinder im Haus für Kinder zu gewährleisten, indem wir die folgenden Intimitätsbereiche berücksichtigen. Das bedeutet z.B., die Kinder dürfen sich nur dann in der Garderobe umziehen, wenn keine Abholzeit ist und keine anderen fremden Personen im Haus sind.

Wir wickeln die Kinder, soweit notwendig auf einer Unterlage im Erwachsenen WC, dabei ist die Türe offen. Wir achten die Persönlichkeit der Kinder, indem wir Ihnen auf der Toilette nur mit Ihrer Zustimmung helfen und keinesfalls über die Tür schauen.

Erste Zone mit höchster Stufe von Intimität: Toilettenbereich, Wickelbereich

Zweite Zone mit etwas geringerer Intimität: Schlafbereiche und Kuschecken

Dritte Zone mit deutlich geringerer Intimität: Gruppenraum, Zwischenraum, Funktionsräume

Vierte Zone mit wenig Intimität: (halböffentlicher, einsehbarer Bereich) Eingangsbereich, Flure, Küche, Büro, Elternecke, Außengelände

Fünfte Zone ohne Gewährleistung von Intimität: (öffentlicher Raum) öffentlich zugängliche Orte wie Spielplätze, Schwimmbad, Park, Wald etc.

Höchste Stufe von Intimität bedeutet hier, die Kinder sind vor Fremden zu schützen. Schlafbereiche und Kuschecken sind einsehbar und deswegen sind die Kinder nur bedingt geschützt. Im Eingangsbereich kommen Eltern, Hausmeister, oder Handwerker, die Kinder

sind hier nicht immer geschützt. Das Außengelände ist einsehbar, deswegen dürfen die Kinder im Sommer nur bekleidet baden/plantschen und sich nicht draußen umziehen.

4.3. Gefahrenzonen im Garten

In dem uneinsichtigen hinteren Gartenbereich besteht die Gefahr, dass fremde Personen die Kinder ansprechen könnten und/oder übergriffig werden.

Ein Risiko kann bspw. auch von einem Kind ausgehen, wenn es seine Emotionen nicht kontrollieren kann. Wenn die Kinder alleine im Garten spielen, dürfen sie nur in den Bereichen spielen, die für uns einsehbar sind (Schaukelbereich). Beim Gartenhaus dürfen die Kinder nur dann spielen, wenn genug Personal im Garten ist, sodass eine Kontrolle möglich ist. Die Hortkinder dürfen alle Bereiche im Garten auch alleine bespielen. Die Kinder dürfen unbeobachtet im Gebüsch (sie nennen es WALD) spielen. Um die Kinder vor Unfällen zu schützen, dürfen sie bei der Schaukel nicht im Sand spielen. Damit die Kinder kein Spielzeug herabwerfen, darf auf den Kletterturm nichts mit hochgenommen werden. Im Sandbereich bei der Rutsche darf kein Holz liegen, da der Sandbereich als Fallschutz dient. Neben dem Blumenbeet ist der Zaun mit den Fahrradständern, wir achten darauf das hier kein Kind klettert, oder fremde Personen die vorbeigehen (öffentlicher Weg) keinen Kontakt zu den Kindern aufnehmen.

4.4. Gefahrenzonen außerhalb der Kita

Die Kinder kommen von der Schule alleine in den Hort, zur Sicherheit der Kinder gehen sie mindestens zu zweit. Der Weg von der Schule zum Hort wird mit den Kindern eingeübt bis wir sicher sein können, dass sie es alleine schaffen.

Mit den Kindern wird besprochen was zu tun ist wenn:

- sich ein Kind unterwegs verletzt
- sie von jemandem angesprochen werden
- sie Hilfe brauchen wo, wie und von wem sie diese bekommen
- ihnen etwas komisch vorkommt, oder sich unwohl fühlen

Der Weg wird immer wieder thematisiert und z.B. wenn Kinder ungewöhnlich lange für den Weg brauchen, auch kontrolliert oder mal wieder einige Zeit begleitet.

Bei Spaziergängen und Ausflügen achten wir darauf genügend Begleitpersonen mitzunehmen um Gefährdungen zu minimieren.

5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz der Kinder verantwortlich. Der Kinderschutz beginnt mit einer wertschätzenden und professionellen Haltung gegenüber unseren Mitmenschen. Im Folgenden möchten wir Verhaltensregeln aufzeigen, die wir im Team beschlossen haben. Jede*r neue Mitarbeiter*in unterschreibt diesen Verhaltenskodex und verpflichtet sich dazu diese Regeln einzuhalten.

5.1. Wünschenswertes Verhalten

- positiv Konflikte klären
- zuhören
- sinnvoll Grenzen setzen
- konsequent sein
- gute Beziehung aufbauen
- lösungsorientiert arbeiten
- Zeit nehmen

- empathisch sein
- klare Grenzen
- sicherer Hafen sein
- anregen, neue Sachen zu probieren
- Kind wertschätzen
- Konsequenzen sofort mit dem Kind zusammen besprechen und ankündigen
- körperliche Grenzen der Kinder wahrnehmen und akzeptieren
- Grenzen der Kinder wahrnehmen und akzeptieren
- Bedürfnisse wahrnehmen und dementsprechend handeln
- Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund

Folgende Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern: Beim Trösten wird das Kind auf den Schoß genommen, wenn es dies möchte. Umarmungen passieren auf Augenhöhe, das bedeutet, dass sich der Erwachsene auf die Höhe des Kindes begibt. In beiden Fällen wird das Kind um Einverständnis gefragt. bzw. geht die Initiative vom Kind aus. Grundsätzlich werden Kinder nur dann umarmt, wenn das Bedürfnis von den Kindern ausgeht. Es ist ausgeschlossen, dass Mitarbeiter Kinder küssen.

5.2. Umgang mit Grenzverletzungen

Wöchentliche Teamsitzungen und die morgendliche Kurzbesprechung im Team geben Möglichkeit, Beobachtungen oder herausfordernde Situationen zu thematisieren. Fehlverhalten der Mitarbeiter entstehen oft in stressigen Alltagssituationen. Die Leitung ist jederzeit für ein Gespräch bereit. Die Kollegen erinnern sich gegenseitig an die im Verhaltenskodex festgelegten Regeln. Sie machen sich gegenseitig aufmerksam, sollte eine Regel nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird der/die Mitarbeiter*in zum Gespräch gebeten und Lösungen werden gemeinsam besprochen.

Siehe auch 8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall (S.11)

5.3. Inakzeptables Verhalten

Dieses Verhalten muss sofort unterbunden werden und hat auf jeden Fall Konsequenzen.

- Kinder aus dem Schlaf reißen – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern
- Kinder schlagen, einsperren
- Macht ausüben/missbrauchen
- Körperlich übergriffig sein, verletzen
- Beleidigungen, Beschimpfungen
- Kinder zu etwas zwingen - besonders nicht beim Essen
- Drohungen aussprechen, die Angst machen z. B. Essensverbot
- Kinder vorführen
- Kinder fixieren

6 Präventionsmaßnahmen

Wir greifen die Themen der Kinder auf und unterstützen z.B. mit der Kindergartenbox von BZGA, darin enthalten sind Bilderbücher, Stoffpuppen und CDs zum Thema „mein Körper“. Wir stärken die Kinder in Gesprächsrunden, über Ihre Gefühle zu sprechen und üben „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Projekte zu Themen mein Körper/Gefühle/etc. finden anlassbezogen statt.

Um die Privatsphäre der Kinder zu gewährleisten, dürfen die Eltern die Kindertoilette nicht betreten. Das Wickeln und Umziehen findet in einem geschützten Rahmen statt.

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen dürfen und sollen sich die pädagogischen Mitarbeiter aus überfordernden Situationen herausnehmen und Hilfe bei anderen Fachkräften holen.

6.1. Gewaltprävention

Die Kindertagesstätten und auch Krippen sind die ersten Erfahrungsbereiche der Kinder außerhalb der Familie. Kinder verbringen dort viel Zeit. Im Sinne der Gewaltprävention hat der vorschulische Bereich eine große Bedeutung. Denn die Qualität der Einrichtungen und Angebote beeinflussen den weiteren Weg und die Entwicklung der Kinder mit (vgl. Gugel 2014, S. 130).

Jedes Kind hat nicht nur das tiefe Bedürfnis, liebevoll, behütet und gewaltfrei aufzuwachsen - es hat ein Recht auf Respekt und gewaltfreie Erziehung!

Ob psychische Gewalt wie Herabwürdigung oder Vernachlässigung, physische oder sexualisierte Gewalt: Professionell im Kinderschutz tätig zu sein bedeutet, Ursachen, Formen und Folgen von Gewalt zu erkennen, zu reflektieren und zu verhindern. Pädagogischen Fachkräften ist bewusst, dass körperliche und seelische Bestrafungen Kindern Schaden zufügen und zu Entwicklungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten führen können. Doch während körperliche Gewalt schnell zu erkennen ist, benötigen pädagogische Fachkräfte für Formen seelischer Gewalt nicht nur ein Gespür, sondern vor allem Fachwissen. Dafür bieten wir unseren Kollegen regelmäßig Fortbildungen an.

6.2. Sexualpädagogisches Konzept

Unser ausführliches Sexualpädagogisches Konzept können Sie auf unserer Homepage www.kita-glockenbachwerkstatt.de einsehen.

Kindliche Sexualität

In den ersten Lebensjahren steht das „Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit, sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper im Vordergrund“ Babys und Kleinkinder erforschen ihre Umwelt, berühren, greifen, stecken Dinge in den Mund und lernen darüber ihren Körper kennen. Im Kindergartenalter wird ihnen verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie finden Unterschiede heraus, dazu gehören die „Doktorspiele“ oder die gemeinsamen Besuche in der Toilette wo sie sich gegenseitig anschauen. Diese Erkundungen gehören zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu und befriedigen die Neugierde der Kinder. Kinder wollen keine Erwachsenen Sexualität praktizieren, auch wenn sie bspw. aufeinanderliegen, sie spielen nach, was sie evtl. gehört oder gesehen haben. Dazu verspüren sie aber nicht Begehren und Lustgefühle, wie Erwachsene, sondern spielerische Neugier. (vgl. Dorothea Hüssen, Wildwasser e.V. Ina Maria Phillipps Institut für Sexualpädagogik Dortmund)

Doktorspiele

Regeln für Doktorspiele:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktorspielen will, allerdings darf der Altersunterschied max. 1-2 Jahre sein.
- Ein „Nein“ muss respektiert werden!
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Es findet in einem geschützten Rahmen statt.
- Keiner tut jemandem weh
- Nichts in Körperöffnungen stecken
- Hilfe holen ist kein petzen

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn körperliche Handlungen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten ausgenutzt, indem durch Drohung oder Erpressung Druck ausgeübt wird.

Wenn wir in der Kita zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es unsere pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Schutzauftrag. Das betroffene Kind soll das sichere Gefühl haben, dass ihm beigestanden wird und dass es keine Schuld hat. Das Kind bekommt Raum und Bestätigung für seine Gefühle. Mit dem übergriffigen Kind werden die Konsequenzen besprochen und die Einsicht seines Fehlverhaltens gefördert. Mit den Eltern beider Kinder wird selbstverständlich zeitnah das Gespräch gesucht.

6.3. Einbeziehung von Eltern

Eltern haben unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen. Wir möchten über die unterschiedlichen Vorstellungen mit den Eltern sprechen, sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren und ihnen möglichst Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Entwicklung und Sexualität vermitteln.

Wir bieten Elternabende mit Experten zu diesen Themen an und vermitteln bei Bedarf auch Kontakte zu Beratungsstellen. Wenn Eltern mit ihren Befürchtungen oder Fragen auf uns zu kommen, nehmen wir diese Anliegen auf, besprechen sie im Team und geben anschließend zeitnah eine Rückmeldung.

Die Eltern werden zeitnah über relevante Ereignisse während der Kita-Zeit informiert. Es wird auf die mögliche Inanspruchnahme von Hilfen und Beratungsangeboten hingewiesen.

Wir schreiten ein wenn Eltern in der Bring- und Abholzeit andere Kinder, andere Eltern oder Mitarbeiter*innen als vermeintliche „Täter*innen“ zur Rede stellen oder beschimpfen – wirken in der Situation deeskalierend und bieten Gespräche an.

In Absprache haben Sie die Möglichkeit zur Hospitation, damit Sie sich selbst ein Bild vom Alltag ihres Kindes machen können. In den jährlichen Entwicklungsgesprächen gibt es die Möglichkeit, über die gesamte Entwicklung und mögliche Besonderheiten im Verhalten des Kindes zu sprechen.

Umgang mit Informationen von oder über Eltern

Wir gehen mit Informationen von und über Eltern immer vertraulich um. Wir nehmen Sorgen und Ängste der Familien ernst und reagieren darauf. Wir sind dazu verpflichtet das Gespräch mit betroffenen Eltern im Beisein der Einrichtungsleitung zu suchen und lassen uns wenn nötig von Fachdiensten beraten.

7. Vorgehen im Notfall

7.1. Notfallplan

Inhalt des Notfallplans sind die Schritte die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun sind. Zusätzlich werden im Team weitere Notfallsituationen besprochen z.B. die Vorgehensweise in Randzeiten, wenn eine Kollegin alleine im Haus ist und eine Notsituation eintritt.

7.2. Meldepflicht

Wenn eine Gefährdung für das Kind durch die Eltern und die Einrichtung nicht abzuwenden ist, ist eine Meldung nach §8a an das Jugendamt zu machen.

7.3. Einschaltung Strafverfolgung

Bestätigt sich ein Verdacht oder ist eine Gefährdung so schwerwiegend, dass für Kinder eine Gefahr ausgeht, die durch die Fachkräfte und die Leitung in der Einrichtung oder den Träger nicht beseitigt werden können, muss die Strafverfolgung eingeschaltet werden. Die Polizei kann im Notfall hinzugezogen werden, um eine akute Gefahrenlage zu beenden oder eine Anzeige aufnehmen. Sobald eine Anzeige erfolgt ist, muss die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnehmen.

8. Umgang mit Gefährdungen

Grundsätzlich werden alle Verdachtsmomente vertraulich behandelt. Eine Informationsweitergabe erfolgt ausschließlich an die beteiligten/betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden. Zum Schutz aller Beteiligten werden soweit möglich keine Namen genannt. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung, bis eine Gefährdung nachgewiesen werden kann. Bis zu einer endgültigen Klärung wird sichergestellt, dass eine weitere Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall

Durch Mitarbeiter*innen

Grundsätzlich wird jedem Verdacht nachgegangen und eine sachliche Klärung eines Ereignisses angestrebt.

Jedes unprofessionelle Verhalten wird Konsequenzen haben, damit es sich nicht wiederholt oder verfestigt. Welche Konsequenzen hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab und auch ob es einmal oder wiederholt stattgefunden hat.

Konsequenzen können sein:

- Kollegiales Gespräch / Beratung im Team,
- Gespräche mit der Leitung/dem Träger eventuell unter Inanspruchnahme externer Unterstützung,
- Coaching,
- Weiterbildung,
- Meldung an Jugendamt,
- Aufsichtsbehörde

Je nach Art des Fehlverhaltens folgen Arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen z.B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung, strafrechtliche Verfolgung.

Durch andere Kinder

Im ersten Schritt geht es darum, die gefährdende Situation zu beenden und klar zu benennen. Hierfür ist es erforderlich, deutlich persönlich Stellung zu beziehen, ohne dabei das übergriffige Kind abzuwerten oder zu beschämen. Dies kann z.B. mit den folgenden Worten geschehen: „Stopp, ich möchte nicht, dass ihr das spielt!“

Nachdem die Grenzverletzung oder der Übergriff beendet wurde, sollten die beteiligten Kinder sachlich befragt werden. Sofern erkennbar ist, dass sich ein bestimmtes Kind übergriffig verhalten hat und ein anderes Kind Opfer geworden ist, werden Einzelgespräche stattfinden, in denen beide Kinder sachlich nach der Handlung befragt werden. Die geschützte Atmosphäre des Einzelgesprächs bietet dem betroffenen Kind die Möglichkeit, sich der Erzieher*in anzuvertrauen und auch evtl. bereits zurückliegende Vorfälle zu schildern. Auch das übergriffige Kind kann sich mit seiner Version des Geschehens besser im Einzelgespräch öffnen, ohne dass Vorwürfe im Vordergrund stehen. Danach werden je

nach Vorfall Konsequenzen für das übergreifige Kind ausgesprochen und die Eltern der Kinder informiert. Mögliche Konsequenzen können je nach Vorfall sein:

- das Kind/ die Kinder dürfen Spielecken/Räume für eine gewisse Zeit nicht mehr alleine nützen
- Gruppenwechsel
- den Eltern werden Unterstützungsangebote z.B. Erziehungsberatung, psychologische Beratung, therapeutische Maßnahmen dringend empfohlen
- bei weiterer Gefährdung von anderen Kindern können Kürzungen der Buchungszeiten, zeitweilige Beurlaubung oder sogar Kündigung des Betreuungsplatzes ausgesprochen werden

Durch Dritte

Grundsätzlich achten alle Mitarbeiter*innen darauf, dass eine Gefährdung durch Dritte innerhalb der Einrichtung so gut wie ausgeschlossen wird.

Fördereinheiten und Therapien werden in gut einsehbaren Räumen oder im Gruppenalltag durchgeführt. Wir achten sehr genau auf die Reaktionen der Kinder, wenn die Fördereinheiten anstehen- Gehen die Kinder gerne mit, oder nicht.

Alle anderen Personen bewegen sich ausschließlich mit Begleitung im Haus. Fremde am Zaun werden angesprochen und zum Gehen aufgefordert.

Sollte es doch zu einem Verdachtsfall kommen sind je nach Art und Schwere des Verdachtsfalles folgende Konsequenzen möglich:

- Gespräch mit der verdächtigen Person mit deutlicher Aufforderung das Verhalten zu unterlassen,
- Gespräch mit Vorgesetzten,
- Hausverbot, Einschaltung der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft)

8.2. Rehabilitation

Von Mitarbeiter*innen

Mitarbeitern steht zur Rehabilitation die Möglichkeit Supervision, oder Coaching in Anspruch zu nehmen. Eine weitere Möglichkeit ist die medizinische Hilfe durch die Betriebsärztin.

Von Kindern

Kindern stehen Hilfe in Form von Gesprächen und zusätzliche Unterstützung durch externe Institutionen zur Verfügung.

8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes

Bestätigt sich ein Verdacht so hinterlässt das Spuren bei allen Beteiligten. Zur Aufarbeitung werden Fachleute unserer Kooperationspartner zur Unterstützung angefordert und eingesetzt. Durch deren Erfahrung, Expertise und Neutralität kann eine schrittweise Bewältigung der Ereignisse gelingen.

9. Kooperationspartner/Anlaufstellen

Dienst-und Fachaufsicht Referat für Bildung und Sport

Bezirkssozialarbeit

Elternberatungsstellen

AMYNA e.V.

Kostbar e.V.

Zartbitter e.V.

Kinderschutzbund Ortsverband München

Bayerische Kinderschutzambulanz

KIBS – speziell bei Gewalt gegen Jungen

10. Unterstützende Materialien

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, IFP Bayern 2021
- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evangelischer Kita-Verband Bayern
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische Gesamtverband
- Jörg Maywald, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder Verlag 2019
- Jörg Maywald, Kinderschutz in der Kita, Herder Verlag, 2013
- Jörg Maywald, Sexualpädagogik in der Kita, Herder Verlag, 2018

Impressum

Herausgeber und Copyright

Glockenbachwerkstatt e.V.

Blumenstr.7

80331 München

Eingetragen beim Amtsgericht München

Registergericht unter VR/Nr.9636

St.Nr:843/37323

1.Vorsitzende: Elisabeth Neboisa-Broszat

Geschäftsführer: Thomas Filser

Gesamtverantwortung: Natascha Kellner (Fachberatung)

Autoren: Tatjana Riedl mit Team Haus für Kinder Trudering